

10 Fragen zum Vertragsrecht

1) Frage: Was ist ein Vertrag?

Antwort: Als Vertrag wird eine Vereinbarung von mindestens zwei oder mehreren Menschen bezeichnet. In dieser Vereinbarung legen die Vertragsparteien ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Vertragsgrund fest.

2) Frage: Muß ein gültiger Vertrag immer schriftlich abgefaßt sein?

Antwort: Leider nein! Nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem maßgebenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) herrscht kein grundsätzlicher Formzwang für den rechtswirksamen Abschluß von Verträgen. Die allermeisten Verträge können deshalb in mündlicher Form geschlossen werden. Es ist dabei alles als Vereinbarung/Vertragsinhalt erlaubt, was nicht gegen die guten Sitten oder ein anderes gesetzliches Verbot (Strafrecht!) verstößt.

Lediglich besonders gefährliche Verträge müssen einer bestimmten Form genügen. So muß z.B. ein Bürgschaftsvertrag oder Aufhebungsvertrag zum Arbeitsverhältnis schriftlich abgeschlossen werden. Das bedeutet, daß von den Vertragsparteien die eigenhändige Unterschrift unter dem Vertragstext als Abschluß stehen muß. Noch strenger wird es bei Immobiliengeschäften oder auch Eheverträgen. Diese bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung, damit sie rechtlich zu beachten sind. Weil mündliche Verträge aber im Streitfall sehr schwer zu beweisen sind, empfiehlt es sich, wichtige Vereinbarungen (die ggfs. auch noch mit Unbekannten getroffen werden) in Schriftform niederzulegen und von allen Vertragsparteien unterschreiben zu lassen.

3) Frage: Wie entsteht denn ein gültiger Vertrag?

Antwort: Ein gültiger Vertrag entsteht grundsätzlich durch zwei einander entsprechende Willenserklärungen. Der Antrag, auch Offerte genannt, muß so präzise sein, also alle wesentlichen Vertragsbestandteile beinhalten, daß die andere Partei (annehmende Partei) nur noch „ja“ sagen muß. Am einfachsten kann das am Eheschluß gezeigt werden: Da sagen die Ehepartner vor dem Standesbeamten auf dessen Frage auch nur „Ja, ich will“.

Wenn die annehmende Partei nicht „ja“ sagt, sondern einen Gegenvorschlag macht, hat diese eine neue Offerte unterbreitet, die die ursprünglich offerierende Person nun annehmen, ablehnen oder als modifizierten neuen Antrag wieder unterbreiten kann.

4) Frage: Was für Verträge gibt es denn alles?

Antwort: Das läßt sich nicht abschließend beantworten, da über alles Vereinbarungen getroffen werden dürfen, was nicht Sittenwidrig oder gegen ein bestehendes Verbot verstößt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) kennt aber historisch bereits eine Vielzahl an Vertragsarten, die es als sog. Typenverträge vorgibt und in unterschiedlicher Breite regelt. Zum Beispiel haben wir den Kaufvertrag, Dienstvertrag (für freie Unternehmer oder für abhängig beschäftigte Arbeitnehmer), den Werkvertrag, den Darlehensvertrag, den Mietvertrag, GbR-Vertrag usw. Die Aufzählung im Gesetz wäre endlich, wenn der historische Gesetzgeber nicht mit Weitsicht erkannt hätte, daß die Zukunft neue Vertragstypen hervorbringen kann, die noch nicht im BGB geregelt sind. Deshalb gibt es Generalklauseln, die es ermöglichen, auch andere Verträge, als die im BGB bereits geregelt, zu schließen. Das war vom historischen Gesetzgeber gut erkannt. Heute haben wir zusätzlich zu den im BGB namentlich geregelten Verträgen z.B. auch noch Leasing-Verträge (fälschlicherweise häufig als Mietkauf schmackhaft gemacht), Factoring-Verträge (eine bestehende Geldforderung wird an ein darauf spezialisiertes Unternehmen von Forderungsinhaber abgetreten. Dieser erhält sofort Geld, zwar nicht alles (häufig mit einem Abschlag von 20 – 30 %) und ist liquide. Das Factoring-Unternehmen setzt sich „professionell“ mit der das Geld schuldenden Partei um die Begleichung der Forderung auseinander.

Für künstlerisch Tätige dürften Mietverträge (für Wohnung und Geschäftsräume), Darlehensverträge, Werkverträge, Dienstverträge, GbR-(BGB-Gesellschafts-)Verträge und Kaufverträge am Wichtigsten sein.

5) Frage: Woran erkenne ich, ob ein Vertrag für mich gut ist?

Antwort: Das ist eine schwierige Frage. Grundsätzlich sollte gelten: Jeder Vertrag, der allen beteiligten Vertragsparteien nützt, ist ein guter Vertrag. Deshalb ist ein Vertrag auf jeden Fall gut, wenn beide Vertragsschließende sich mit ihren Vorstellungen im Vertrag wiederfinden. Aufgrund von Erfahrungen der Vergangenheit läßt sich sagen: Wenn eine Vertragspartei über den Inhalt des Vertrages nicht mit sich reden läßt und auf einer schnellen Unterschrift, ohne Prüfung des Vertragsinhalts, besteht, dann bringt der Vertrag nur einer Seite, der Drängelnden, etwas.

6) Frage: Wie kann ich mich von einem Vertrag lossagen?

Antwort: Am einfachsten löst man sich von einem Vertrag, indem man ihn erfüllt. Beim Kaufvertrag z.B. die gekaufte Ware bezahlt. Beim Werkvertrag das vereinbarte Werk fristgemäß erstellt usw. Jedoch kann es passieren, das eine Vertragspartei aus unterschiedlichen Gründen sich gerne vor der Vertragserfüllung vom Vertrag lösen möchte. Die in der Regel friedlichste Form ist dann, einen Aufhebungsvertrag zu schließen. In so einem Vertrag müssen wieder alle Vertragsparteien zustimmen und regeln das Procedere um die Vertragsbeendigung. Unter Umständen müssen dann auch Vertragsstrafen gezahlt werden.

Wenn ein Aufhebungsvertrag nicht zustande kommt, kann die sich vom Vertrag lösen wollende Partei auch kündigen. Wenn es nicht im zugrundeliegenden Vertrag oder im Gesetz geregelt ist, ist für die Kündigung meistens keine Frist einzuhalten. Allerdings braucht man häufig einen Kündigungsgrund. Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien gestört ist, dann kann unter Umständen auch eine fristlose Kündigung (auch außerordentliche Kündigung genannt) auszusprechen sein. Das Vertrauensverhältnis ist nach der Rechtsprechung in der Regel gestört, wenn die eine Vertragspartei die andere Partei auf niedrigster sittlicher Ebene beleidigt, sie bestiehlt oder wenn sonstige strafbare Handlungen gegen eine Vertragspartei begangen werden.

Achtung! Auch die nicht vertragsgerechte Fertigstellung eines Auftrags kann die beauftragende Partei zu einer (fristlosen) Kündigung berechtigen. Häufig wird dann auch um Schadenersatz gestritten.

Schließlich kann man daran denken, den Vertrag anzufechten. Mit einer Anfechtung wird der Vertrag als von Anfang an unwirksam betrachtet. Das kann angeraten sein, wenn der Vertrag unter Drohung oder Vorspiegelung falscher Tatsachen geschlossen worden ist.

7) Frage: Muß ein Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen werden?

Antwort: Grundsätzlich muß ein Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen werden, denn wegen der Vertragsfreiheit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gilt hier, daß der mündliche Vertragsschluß ausreicht. Das stellt eine Gefahr dar, denn damit kann man schnell einen Arbeitsvertrag mit einer anderen Person geschlossen haben, nur weil man diese um Mithilfe gebeten hat.

Allerdings muß man trotz der für die Wirksamkeit eines Arbeitsvertrages nicht erforderlichen Schriftform an das nach EU-Recht zu beachtende Nachweis-Gesetz denken. In diesem Gesetz steht die Verpflichtung für die arbeitgebende Partei, innerhalb von einem Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses einen schriftlichen Arbeitsvertrag an die arbeitnehmende Partei zu übergeben. Auch in Tarifverträgen stehen bisweilen solche deklaratorischen Schriftformerfordernisse.

Achtung: Für befristete Arbeitsverhältnisse gilt zwingende Schriftform. Siehe folgende Frage.

8) Frage: Mir ist für sieben Monate ein Arbeitsverhältnis angeboten worden. Einen schriftlichen Arbeitsvertrag habe ich nicht erhalten. Ist die Befristung wirksam?

Antwort: Da haben Sie Glück gehabt. Ihnen muß rechtzeitig (entweder nach Gesetz oder Tarifvertrag, je nachdem, was gilt) gekündigt werden. Ein zeitlich oder für einen bestimmten Zweck befristeter Arbeitsvertrag ist von der Formfreiheit der Arbeitsverträge ausgenommen. Befristete Arbeitsverhältnisse werden nur wirksam, wenn die Befristung schriftlich vereinbart worden ist.

9) Frage: Mir ist mein Arbeitsverhältnis mündlich gekündigt worden. Es hieß, es reiche aus, daß andere Leute gehört haben, wie mir mündlich die Kündigung ausgesprochen worden ist. Stimmt das?

Antwort: Das war zum Glück einmal. Seit einigen Jahren ist der § 623 BGB wieder mit Inhalt versehen worden. Eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen ist nur noch wirksam, wenn diese schriftlich überbracht wird. Schriftlich heißt dabei, daß die kündigende Person eigenhändig unterschreiben muß. Ohne Unterschrift ist die Kündigung rechtlich bedeutungslos.

10) Frage: Ich habe einen umfangreichen Auftrag zur Gestaltung eines Corporate Identity erhalten. Wir haben im Vertrag alles schriftlich festgehalten. Nur zu meinem Honorar haben wir vergessen dies im Vertrag niederzuschreiben. Die Gegenseite hat nun mein fertiges Werk und meint, mir stünde kein Geld zu, da dies nicht auch schriftlich vereinbart worden sei. Stimmt das?

Antwort: Lassen Sie sich nicht täuschen. Natürlich stimmt das nicht und Ihnen steht eine Vergütung zu. Entweder aus § 612 BGB für den Dienstvertrag oder aus § 632 BGB für den Werkvertrag. In den genannten Vorschriften steht sinngemäß, daß für den Fall, daß die Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, eine übliche Vergütung gezahlt werden muß. Lediglich dann, wenn eine Vergütung nicht zu erwarten gewesen ist, dann haben Sie keinen Honoraranspruch. Das wäre aber höchstens bei gemeinnütziger Arbeit der Fall. Problematisch ist aber die Bestimmung der „üblichen Vergütung“. Dazu muß ermittelt werden, was normalerweise für die von Ihnen erbrachte Leistung gezahlt wird. Das immer dann nicht einfach, wenn die Marktpreise sehr stark variieren. Wenn es deshalb zu einem Streit vor Gericht kommt, dann wird höchstwahrscheinlich ein Sachverständiger vom Gericht beauftragt werden, den Wert Ihrer Leistung zu ermitteln.

Diese FAQ sind zusammengestellt worden von:

Rechtsanwalt Jens Frick
c/o Rechtsanwälte Luttermann • Frick & Kollegen
Stahnsdorfer Straße 88
14482 Potsdam - Babelsberg
Tel: 0331 – 7047080
Fax: 0331 – 70403032